

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 01	S0201/12	18.07.2012
zum/zur		
F0147/12 der Fraktion Die Linke/Tierschutzpartei		
Bezeichnung		
Überstunden Berufsfeuerwehr		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	31.07.2012	

Etwa 200 Berufsfeuerwehrleute aus Magdeburg und Dessau wollen vor Gericht ziehen: Es geht um die Bezahlung ihrer Überstunden. Wie Gewerkschafter Meyer bei MDR SACHSEN-ANHALT sagte, haben sich bei jedem 1.000 bis 1.500 Überstunden angehäuften. Diese müssten nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs bezahlt werden. Für jeden gehe es um etwa 10.000 bis 15.000 Euro. Die Städte Magdeburg und Dessau sollen sich geweigert haben, diese Beträge zu zahlen. Sie beriefen sich auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

Demzufolge hätten die Feuerwehrleute Anträge stellen müssen. In Halle hatten sich beide Seiten nach Angaben des Gewerkschafters auf einen Vergleich geeinigt

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Können diese Angaben seitens der Verwaltung bestätigt werden?
2. Wenn ja, um wie viele Überstunden und zu zahlende Beträge pro Person handelt es sich im Durchschnitt in der Stadt Magdeburg?
3. Warum will sich die LH Magdeburg nicht wie Halle auf einen Vergleich mit den Feuerwehrleuten einigen?

In der Angelegenheit werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.

Es ist richtig, dass ca. 230 Beamte der Berufsfeuerwehr Magdeburg wegen in den Jahren 1996 bis 2006 unter Verstoß gegen die EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG (ehem. 93/104/EG) geleisteter Mehrstunden Ansprüche gegen die Landeshauptstadt Magdeburg geltend machen.

Von den Antragstellern werden durchschnittlich 250 bis 270 Mehrarbeitsstunden für den vorgenannten Zeitraum (10 Jahre) geltend gemacht. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von ca. 7 Mio. Euro.

Zu 3.

Hierzu hat die Dienststelle bis dato folgende Auffassung vertreten.

Die jetzt – 6 Jahre nach Ende des geltend gemachten Zeitraums – erhobenen Ansprüche sind mit Ablauf des 31. Dezember 2009 verjährt. Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. September 2011 klargestellt, dass es auch nach der Entscheidung des EuGH in Sachen Fuß (C-429/09) weiterhin eines Antrages zur Ausübung der Rechte des einzelnen Beamten bedarf. Danach kommt ein Ausgleich für rechtswidrig geleistete Mehrarbeiten nur für die Zeit nach Antragstellung in Betracht. Derartige zeitnah gestellte Anträge (vor Dezember 2006) liegen nach Aktenlage in keinem Fall vor.

Nichtsdestotrotz ist die Dienststelle zurzeit mit Personalrats- und Gewerkschaftsvertretern im Gespräch. Dabei ist die am 26. 07. 2012 ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu berücksichtigen.

Holger Platz